

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1011/2013

**Abteilung:** Bauverwaltung

**Bearbeiter/in:** Hans-Joachim Ritter

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 54100

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Haupt- und Stiftungsausschuss	28.02.2013	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	07.03.2013	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)  
- Festsetzung des öffentlichen Anteils zum Ausbau der Mathäus-Hotz-Straße**

## Beschlussempfehlung:

Für die Ausbaumaßnahme wird ein öffentlicher Anteil von 50 % nach § 10 Abs. 3 KAG und § 4 der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen festgesetzt.

## Begründung:

Die Fahrbahn und die Gehwege der Mathäus-Hotz-Straße befanden sich nach Bewertung der Tiefbauabteilung in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Bei dem bereits vollzogenen Ausbau der Mathäus-Hotz-Straße handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme, für die Ausbaubeiträge zu erheben sind.

Über die Baumaßnahme als solche wurde bereits am 10. August 2011 im Bau- und Planungsausschuss Beschluss gefasst. Die Baukosten wurden damals auf circa 80.000 € geschätzt.

Die kommunalen Gebietskörperschaften legen gemäß § 10 Abs. 3 KAG fest, welchen Anteil der Aufwendungen der Ausbaumaßnahmen sie übernehmen (sogenannter öffentlicher Anteil). Dieser soll bei Straßen mit überwiegend innerörtlichen Verkehr und/oder Durchgangsverkehr, wie es bei der Mathäus-Hotz-Straße der Fall ist, 45 Prozent betragen. Das entspricht dem maximal realisierbaren öffentlichen Anteil.

Der öffentliche Anteil muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt. Dabei ist entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen. Bei der Festlegung des öffentlichen Anteils sind die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Stadtgebiets und die sich danach voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen. An die Mathäus-Hotz-Straße grenzt auch das Anwesen der Postgalerie an. Das Einkaufscenter Postgalerie verursacht ein Mehr an Durchgangsverkehr durch motorisierten und nichtmotorisierten Individualverkehr. Aus diesem Grund sollte der Rat seinen Ermessensspielraum (nach aktueller Rechtsprechung 5 Prozent) ausschöpfen und für die Mathäus-Hotz-Straße einen öffentlichen Anteil von 50 Prozent beschließen.

Die Erhebung von Beiträgen beruft auf den Bestimmungen des KAG beziehungsweise den im KAG bezeichneten Vorschriften des Abgabenordnung (AO) sowie der Satzung der Stadt Speyer über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen.